

Einsender (ggf. Stempel):

Rechtsanwalt

Christoph von Planta

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 26.07.2011

Fax 01803.551834413

planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

☐ Urteil x Beschluss rechtskräftig: ☐ ja ☒ nein ☐
Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:
vom: 22.07.2011

x Gericht : VG Chemnitz

☐ Behörde:

☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 5 L 212/11

Normen: AufenthG § 12 V, VwGO § 123, GG Art.6

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Verlassenserlaubnis, Urlaubsschein, Sorgerecht, zwingende Gründe

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Stattgebende Eilentscheidung auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 V AufenthG (ABH hatte Urlaubsschein eines sorgeberechtigten Kindesvaters zu seinem Kind mit der Begründung verweigert, das zu besuchende Kind sei vor dem Kindesvater zu schützen).

Gegenstandswert wurde aufgrund – hier zulässiger – Vorwegnahme der Hauptsache auf 5.000 EUR festgesetzt..

Az.: 5 L 212/11



VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt: vpmk Rechtsanwälte,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

gegen
die Stadt Chemnitz,

- Antragsgegnerin -

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 09111 Chemnitz,
Gz.: 10/1997,

wegen
Ausländerrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

- 2 -

5 L 212/11

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 22.07.2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG zum Zwecke des Besuchs seines Kindes [REDACTED] geboren am [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] für einen von dem Antragsteller noch zu benennenden Zeitraum von sieben Tagen zu erteilen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Das einstweilige Rechtsschutzbegehren hat Erfolg.

Der Antragsteller kann vorlegend in zulässiger Weise einstweiligen Rechtsschutz über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO suchen. Eine Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes über § 80 Abs. 5 VwGO scheidet aus (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Der Antragsteller kann seine Rechtsposition in Bezug auf das im Hauptsacheverfahren verfolgte Begehren, die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm eine Verlassenserlaubnis zu erteilen, nur durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO verbessern.

Der zulässige Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des

- 3 -

5 L 212/11

bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch - also das Bestehen des zu sichernden Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung (Anordnungsgrund) - sind von dem Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen.

Glaubhaftmachung bedeutet, dass das Gericht zwar nicht von der Richtigkeit einer Tatsache in jeder Hinsicht überzeugt sein muss, sondern sich damit begnügen kann, sie für überwiegend wahrscheinlich zu halten. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände mehr für eine Tatsache als dagegen spricht. Hierfür genügt es nicht, dass die Richtigkeit nicht widerlegbar ist oder dass sie lediglich als möglich erscheint. Vielmehr müssen die Gründe, die für ihre Richtigkeit sprechen deutlich überwiegen. Auf eine Glaubhaftmachung darf nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Antragsteller aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist.

Der Antragsteller hat den mit seinem Antrag geltend gemachten Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht ein durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber der Antragsgegnerin zu sichernder Anspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG zu. Im Ergebnis der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin die begehrte Verlassenserlaubnis zu Unrecht verweigert hat.

5 L 212/11

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Die Ausländerbehörde, die die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung gewährt hat, kann nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

Nach der erkennbaren Lage der Dinge ist hier davon auszugehen, dass ein "zwingender Grund" im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vorliegt. "Zwingende Gründe" sind solche von erheblichem Gewicht. Sie können auch familiärer Natur sein (vgl. Art. 6 GG). Hierzu gehört etwa der Besuch schwer kranker Familienmitglieder, die Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen oder der Besuch von Familienmitgliedern, für die der Antragsteller umgangs- oder sogar sorgeberechtigt ist. Nach § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Die elterliche Sorge umfasst auch die Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 1631 Abs. 1 BGB umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, bei denen das elterliche Sorgerecht eine Rolle spielt, ist das Wohl des Kindes in den Blick zu nehmen. Das Kind ist in diesem Zusammenhang nicht nur Objekt der elterlichen Sorge, vielmehr dient die elterliche Sorge der Eltern den wesentlichen Bedürfnissen des Kindes. Dabei ist davon auszugehen, dass auch der persönliche Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden, jedoch sorgeberechtigten Elternteil und der damit verbundene Aufbau und die Konti-

5 L 212/11

nuität emotionaler Bindungen zu diesem Elternteil in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Elterntelle braucht. Gerade bei einem kleinen Kind schreitet im Übrigen die Entwicklung sehr schnell voran, so dass schon eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG unzumutbar lang sein kann. Diese verfassungs- und familienrechtlichen Vorgaben dürfen auch bei der Entscheidung über die Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG nicht außer Betracht bleiben.

Bei Anlegung des dargestellten Maßstabs und in Anbetracht des Umstandes, dass der Antragsteller sein Kind, für das er sorgeberechtigt ist, offenbar zuletzt im Mai 2011 besucht hat, spricht vieles dafür, dass eine Verlassenserlaubnis für einige Tage im Juni 2011 hätte erteilt werden müssen. Die von der Antragsgegnerin angeführten vermeintlich gegen eine solche Erlaubnis sprechenden Gründe überzeugen demgegenüber nicht.

Soweit es die zurückliegenden Vorfälle häuslicher Gewalt anbetrifft, liegen diese vor den erlaubten Besuchen im April und Mai 2011. Insbesondere die Verlassenserlaubnis im Mai wurde nach Aktenlage in Kenntnis der wesentlichen Umstände zu den früheren Vorfällen erteilt. Der Antragsteller hat von einer Versöhnung mit der Kindesmutter berichtet. Die erlaubten Besuche im April und Mai verliefen nach seinem Vorbringen ohne weitere Vorkommnisse. Gegenteiliges hat die Antragsgegnerin, deren Sache es ist, etwaige Gründe, die einem Kontakt des sorgeberechtigten Antragstellers zu seinem Kind und damit einer Verlassenserlaubnis entgegenstehen, darzutun, nicht substantiiert vorgebracht. Die Kindesmutter wünscht nach den vorliegenden Unterlagen ausdrücklich einen Kontakt des Antragstellers zum gemeinsamen Kind. Sie hat auch ersichtlich nichts unternommen, um Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Antragsteller einzuleiten. Ebenso wenig sind familiengerichtliche Maßnahmen erkennbar, das Sorgerecht des Antragstellers in irgendeiner Weise einzuschränken. Diese Gegebenheiten und insbesondere der zeitliche Ablauf haben in der Stellungnahme des Jugendamtes des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin vom 18.05.2011 keine hinreichende Berücksichtigung gefunden. Die nach Form und Inhalt nicht besonders aussagekräftig wirkende Beurteilung des Berliner Jugendamtes vom 18.05.2011 kann

- 6 -

5 L 212/11

keinen begründeten Anlass bieten, dem Antragsteller die begehrte Verlassensserlaubnis zu verweigern. Eine hinreichend differenzierte und insbesondere alle Umstände der Beziehung des Antragstellers zu seinem Kind (und zur Kindesmutter) widerspiegelnde Einschätzung lässt sich der Stellungnahme vom 18.05.2011 jedenfalls nicht entnehmen. Vielmehr werden offenbar einige Tatsachenfeststellungen für nicht näher begründete Mutmaßungen herangezogen. Es liegen insbesondere keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der schriftlich dokumentierte Wille der Kindesmutter nicht deren tatsächlichem und freiem Willen entspricht. Auch sonst hat die Antragsgegnerin nichts Durchgreifendes vorgebracht, was geeignet wäre, dem Antragsteller einen "zwingenden Grund" im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG, bei dessen Vorliegen die Erlaubnis zu erteilen „ist“, im Hinblick auf sein Recht und seine Pflicht, die elterliche Sorge für sein Kind auch vor Ort auszuüben (Art. 6 GG) rechtsfehlerfrei abzusprechen.

Dem von dem Antragsteller glaubhaft gemachten Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin steht auch der erforderliche Anordnungsgrund zur Seite.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsteller letztmalig im Mai 2011 sein Kind, für das er sorgeberechtigt ist, besuchen konnte. Wie bereits dargelegt, schreitet gerade bei einem kleinen Kind die Entwicklung sehr schnell voran, so dass schon eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG unzumutbar lang sein kann.

Mit dem Erlass der einstweiligen Anordnung wird auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Verwaltungsgericht zwar grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache gilt allerdings dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar

- 7 -

5 L 212/11

und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht.

Dies zugrunde gelegt, ist die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zulässig. In Ansehung des aus den dargelegten Gründen sehr wahrscheinlichen Erfolgs in der Hauptsache und der anzunehmenden Dauer des Hauptsacheverfahrens (einschließlich verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens) kommt nur unmittelbar die Anordnung der Erteilung der Verlassenserlaubnis infrage, um einen zeitnahen erneuten persönlichen Kontakt des Antragstellers zu seinem Kind und den damit verbundenen Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zwischen Vater und Kind zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu ermöglichen, wobei eine Konkretisierung des Zeitraumes durch den Antragsteller und die vom Gericht festgelegte Dauer in Orientierung an die bisher erteilten Erlaubnisse unter Beachtung aller erkennbaren Umstände sinnvoll und angemessen erscheinen. Anderenfalls wäre unter besonderer Berücksichtigung der angesprochenen zeitlichen Komponente im Falle der Trennung eines Kleinkindes von einem Elternteil eine die Elternrechte des Antragstellers verletzende und auch für die Entwicklung und das Wohl des Kindes schädliche Entfremdung des Kindes von dem Antragsteller zu besorgen.

Die Antragsgegnerin hat als Unterlegene gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG, wobei das Gericht für das von dem Antragsteller verfolgte Begehren von dem im Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwert in Höhe des sog. Auffangstreitwertes von 5.000,- Euro ausgeht, welcher wegen Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausnahmsweise hier nicht einer Halbierung unterliegt.

5 L 212/11

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hellwig